

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

Vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das „Industriegebiet Rathausküte“, Gemarkung Lorenzreuth; Wirksamwerden der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 30.06.2020 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für das „Industriegebiet Rathausküte“, Gemarkung Lorenzreuth, nach dem Änderungsplan des Stadtbauamtes in der Fassung vom 15.06.2020, wurde von der Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 10.08.2020, Az. ROF-SG32-4621-10-7-6, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsplan vom 15.06.2020 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird durch den beigefügten Lageplan vom 15.06.2020 kenntlich gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Marktredwitz, 24.08.2020
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister